

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 137.03  
VGH 12 UE 368/03.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Dezember 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 31. März 2003 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die allein auf den Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 132  
Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG) gestützte Beschwerde ist unzulässig.  
Sie legt den behaupteten Verfahrensfehler nicht in einer den Anforderungen des  
§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO genügenden Weise dar.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe sich "geweigert", im  
Rahmen des allein noch rechtshängigen Begehrens auf Gewährung von Abschie-  
bungsschutz nach § 53 AuslG auf das neue Vorbringen des Klägers über das nun-  
mehr wieder verstärkte Vorgehen der türkischen Behörden gegen PKK-Anhänger  
einzugehen, und habe damit den Anspruch des Klägers auf Wahrung des rechtlichen  
Gehörs verletzt. Das Berufungsgericht habe ausgeführt, auf dieses Vorbringen  
komme es im vorliegenden Verfahren nicht an, weil es hier lediglich um Abschie-  
bungshindernisse nach § 53 AuslG und nicht um politische Maßnahmen gehe, die zu  
einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung führen könnten.

Mit diesem Vorbringen ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtli-  
chen Gehörs nicht schlüssig aufgezeigt. Dieser Grundsatz schützt die Beteiligten  
nicht davor, dass die Tatsachengerichte ihr Vorbringen aus Gründen des materiellen  
Rechts nicht für entscheidungserheblich halten. Bei der Prüfung von Gehörsrügen ist  
deshalb von der materiellrechtlichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts aus-

zugehen, auch wenn dieser Standpunkt verfehlt sein sollte. Da nach der insoweit maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts das neue Vorbringen des Klägers im Rahmen des Anspruchs auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht zu berücksichtigen war, stellt die vermisste inhaltliche Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Vortrag auch keine Gehörsverletzung dar.

Weitere Revisionszulassungsgründe werden von der Beschwerde nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig